

8

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

BGB §§ 128, 119; BeurkG § 13; ZPO § 415

Der Wirksamkeit einer in eine notariell beurkundete Erklärung aufgenommenen Klausel steht nicht ohne weiteres entgegen, daß der Notar die Klausel eingefügt und der Erklärende sie bei der Verlesung durch den Notar überhört hatte. Erst eine Irrtumsanfechtung kann zur Nichtigkeit der Klausel führen (Abweichung von den BGH-Urteilen Rpfleger 1957, 110 und LM ZPO § 415 Nr. 3 sowie den RG-Urteilen RGZ 50, 420; WarnRspr 1908 Nr. 681 u. SeuffArch 72 Nr. 21).

BGH, Urt. v. 28. April 1978 - V ZR 107/76 - OLG München
LG Augsburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 107/76

URTEIL

Verkündet am

28. April 1978
H i r t h ,
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der C [REDACTED] AG, gesetzlich vertreten durch den
Vorstand: Rudolf B [REDACTED], Peter D [REDACTED], Robert D [REDACTED],
Engelbert D [REDACTED], Wolfgang J [REDACTED], Götz K [REDACTED],
Heinz N [REDACTED]-O [REDACTED], Armin R [REDACTED], Jürgen R [REDACTED],
Raban Frhr. v. S [REDACTED], Jürgen T [REDACTED], M [REDACTED] M [REDACTED],
Str. [REDACTED], F [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die Hausfrau Marie-Luise H [REDACTED] geb. R [REDACTED], G [REDACTED]-H [REDACTED]-
Str. [REDACTED], A [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

8

- 2 -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
auf die mündliche Verhandlung vom 28. April 1978 durch
den Vorsitzenden Richter Hill und die Richter Dr. Eckstein,
Prof. Dr. Hagen, Linden und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das
Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts München vom 24. Februar 1976 auf-
gehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten des
Revisionsverfahrens, an das Berufungsge-
richt zurückverwiesen.

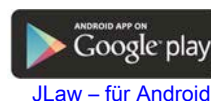
Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Klägerin und ihre Brüder Dr. Otto R. und
Eckart R. waren Eigentümer eines Hausgrundstücks in
S. Dr. Otto R. war außerdem persönlich haften-
der Gesellschafter der Firma Hermann R. KG, die Klä-
gerin und ihr Bruder Eckart waren Kommanditisten dieser
Gesellschaft. Mit notarieller Urkunde vom 25. Juni 1969
bestellten die Geschwister zugunsten der Firma Hermann
R. KG eine Grundschuld in Höhe von 200 000 DM an ihrem
Hausgrundstück. Die Urkunde enthält u.a. folgende Klausel:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

"Die Eigentümer übernehmen für den Eingang des Kapitals und der Zinsen die persönliche Haftung als Gesamtschuldner. Die Eigentümer unterwerfen sich auch hinsichtlich dieser Zahlungsverpflichtung der sofortigen Zwangsvollstreckung aus der Urkunde in ihr Vermögen."

Die Klägerin erhielt eine Ausfertigung der Urkunde.

Im November 1969 trat die Firma Hermann R. KG die Grundsuld "samt Zinsen und Nebenleistungen" an die Beklagte ab. In der Zwangsversteigerung des Hausgrundstücks fiel die Grundsuld aus. Die Beklagte ließ sich eine vollstreckbare Ausfertigung der notariellen Urkunde "bezüglich des Grundschuldkapitals und der Zinsen" erteilen und stellte diese der Klägerin am 7. April 1971 zu. Mit Schreiben vom 13. April 1971 erklärte die Klägerin gegenüber ihren Brüdern, der Firma H. R. KG und der Beklagten die Anfechtung ihrer Erklärung vom 25. Juni 1969 wegen Irrtums, soweit sie eine persönliche Haftung übernommen und sich dieserhalb der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen habe. Aufgrund der vorangegangenen Erklärung ihres Bruders Dr. Otto R. habe sie bei der notariellen Beurkundung angenommen, sie stimme nur einer Grundschuldbestellung zu und übernehme keine persönliche Haftung. Der Notar habe einen bereits fertiggestellten Vertragsentwurf verlesen, in den er ohne Auftrag die Bestimmung über die Übernahme der persönlichen Haftung eingefügt habe. Auf diese Einfügung sei nicht besonders hingewiesen worden. Die Verlesung sei so schnell und undeutlich erfolgt, daß sie die Bestimmung überhört habe.

Die Klägerin begehrt, die Zwangsvollstreckung aus der notariellen Urkunde hinsichtlich der Übernahme der persönlichen Haftung als Gesamtschuldnerin für unzulässig zu erklären. Die Klage war in den beiden Vorinstanzen erfolgreich. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

I.

Das Berufungsgericht hat sich auf den Standpunkt gestellt, entgegen dem Schlußsatz der notariellen Urkunde,

"Vorgelesen vom Notar, von den Beteiligten
genehmigt und eigenhändig unterschrieben",

liege hinsichtlich der auf die Übernahme der persönlichen Haftung gerichteten Klausel keine Genehmigungserklärung der Klägerin vor, da sie - was das Berufungsgericht für erwiesen hält - bei Verlesung der notariellen Urkunde diese zuvor nicht besprochene Klausel überhört und die Urkunde in der Vorstellung genehmigt habe, sie enthalte lediglich den zur Kenntnis genommenen Teil der Vereinbarung. Auf die Irrtumsanfechtung komme es daher nicht an.

II.

Die hiergegen erhobenen Einwendungen der Revision sind begründet:

1. Die Auffassung des Berufungsgerichts entspricht allerdings der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGZ 50, 420; WarnRspr 1908 Nr. 681; SeuffArch 72 Nr. 21) und auch der bisherigen des erkennenden Senats (Urteil vom 22. Februar 1956 - V ZR 114/54 - Rpfleger 1957, 110; Urteil vom 22. Juni 1965 - V ZR 55/64 - LM ZPO § 415 Nr. 3) sowie der Meinung eines Teils der Literatur (vgl. Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht 12. Aufl. § 122 III 2 a; Wieczorek, ZPO 2. Aufl. § 415 Anm. E I). Nach dieser Ansicht steht einer Vertragspartei gemäß § 415 Abs. 2 ZPO nicht nur der Beweis offen, sie habe die beurkundete Erklärung nicht abgegeben, sondern es besteht auch der Beweis dafür, die Partei habe entgegen der Protokollierung die Erklärung nach der Verlesung mangels Kenntnisnahme nicht genehmigt. Einer Anfechtung der - nicht vorliegenden - Genehmigungserklärung wegen Irrtums bedarf es nach dieser Meinung nicht.

2. Nach der Gegenmeinung liegt bei Verlesung der von der genehmigenden Person überhörten Erklärung der objektive Erklärungstatbestand vor; die Genehmigung und Unterzeichnung decke nach ihrem objektiven Sinn die vorgelesene Unterschrift; die Unwirksamkeit könne dann aber nur nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, vor allem nach dessen Anfechtungsvorschriften herbeigeführt werden (vgl. hierzu Stein/Jonas/Schumann/Leipold, ZPO

19. Aufl. § 415 Anm. III 2; Baumbach/Lauterbach/Albers/
Hartmann, ZPO 36. Aufl. § 415 Anm. 4).

3. Der Senat hält nach erneuter Überprüfung an der
in seinen oben bezeichneten Entscheidungen in Überein-
stimmung mit dem Reichsgericht vertretenen Auffassung
nicht mehr fest.

Nach § 415 Abs. 1 ZPO begründen Urkunden, die von
einem Notar in der vorgeschriebenen Form aufgenommen und
über eine vor dem Notar abgegebene Erklärung errichtet
worden sind, vollen Beweis des beurkundeten Vorganges.
Gemäß § 415 Abs. 2 ZPO ist demgegenüber nur der Beweis
zulässig, "daß der Vorgang unrichtig beurkundet sei".

Im vorliegenden Fall hat nun zwar die Klägerin vor
oder bei Errichtung der Urkunde nicht geäußert, sie wolle
für den Grundsuldbetrag auch persönlich haften. Ihr ist
aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die
Urkunde mit der die Übernahme der persönlichen Haftung
betreffenden Klausel vorgelesen worden. Die Klägerin hat
auch die Genehmigung erteilt und die Urkunde eigenhändig
unterschrieben. Der "Vorgang" des Verlesens, der Genehmigung
und des Unterschreibens ist damit in Übereinstimmung mit
dem wirklichen Geschehen beurkundet worden. Die Klägerin
hat hiernach erklärt, sie sei mit dem ihr verlesenen In-
halt der Urkunde einverstanden. Sollte das objektiv
Erklärte mit dem Willen der Erklärenden nicht übereinge-
stimmt haben (war sie also über den Inhalt der Erklärung
im Irrtum oder wollte sie eine Erklärung dieses Inhalts

nicht abgeben), so kann nur eine erfolgreiche Anfechtung nach § 119 BGB zur Unwirksamkeit der Erklärung führen.

§ 415 ZPO steht dem nicht entgegen. Der Vorschrift ist nicht zu entnehmen, daß im Falle einer öffentlichen Urkunde das Auseinanderfallen von - objektiver - Erklärung und wirklichem Willen des Erklärenden anders als nach bürgerlichrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen wäre. Der vom Reichsgericht in der Entscheidung RGZ 50, 420 erörterte Wortlaut des § 367 in der Fassung des dem Reichstag vorgelegten Entwurfs der Zivilprozeßordnung,

"der Beweis der Unrichtigkeit des Inhalts
ist zugelassen",

ist nicht Gesetz geworden. Der an die Stelle des § 367 des Entwurfs getretene § 380 erhielt vielmehr die jetzige Fassung des § 415 ZPO. Schon deshalb kommt es nicht darauf an, ob nach der ersten Fassung in Verbindung mit der beigefügten Regierungsbegründung der erklärenden Person der Beweis offensteht, sie habe entgegen der Protokollierung die Erklärung nach der Verlesung mangels Kenntnisnahme nicht genehmigt. Die Gesetz gewordene Fassung stellt nach Wortlaut und Sinn nur auf die Richtigkeit des beurkundeten Vorganges - d.h. also insbesondere: ob überhaupt eine Erklärung abgegeben worden ist, ob die beurkundete Erklärung verlesen und genehmigt worden ist - ab. Ob die Genehmigung der verlesenen Erklärung mit dem Willen des Erklärenden übereinstimmt, hat nichts mit der Richtigkeit des Beurkundungsvorganges zu tun. Es ist auch kein Bedürfnis dafür ersichtlich, den Irrtum über den Inhalt der verlesenen und genehmigten Urkunde sowie über den

Inhalt der Genehmigungserklärung selbst im Rahmen des § 415 ZPO anders als bei sonstigen, nicht in öffentlichen Urkunden enthaltenen Willenserklärungen zu beurteilen. Im Gegenteil würde die entgegenstehende Auffassung zu einer bedenklichen Aufweichung der Bestandskraft öffentlicher Urkunden gegenüber privatschriftlichen Erklärungen führen.

4. Liegt damit aber eine den Inhalt der verlesenen Urkunde deckende Genehmigungserklärung der Klägerin vor, so kommt es für die Wirksamkeit der Übernahme der persönlichen Haftung auf den Erfolg der von der Klägerin erklärten Anfechtung an. Da die Klärung der Voraussetzungen für eine Anfechtung weitere tatrichterliche Feststellungen und Würdigungen erfordert, war die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Hill

Frau Richterin am
Bundesgerichtshof
Dr. Eckstein ist beurlaubt und kann nicht unterschreiben.

Hagen

Hill

Linden

Vogt